Stadt Lünen

# Amtsblatt

**Nr. 30/2025**

**ausgegeben am:** **30. Juli 2025**


| Nr. | Gegenstand | Seite |
|---|---|---|
| 1. | Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitgliedern der Gemeinde Lünen (Integrationsratswahl) am 14. September 2025 | 208 |
| 2. | Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Stadt Lünen am 14. September 2025 | 211 |
| 3. | Öffentliche Bekanntmachung über die Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und -bürger zur Eintragung in das Wählerverzeichnis | 214 |



Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
am Servicepoint des Rathauses,
im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: amtsblatt@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1310


#

# Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitgliedern der Gemeinde Lünen (Integrationsratswahl) am 14. September 2025

## 1.

Das Wählerverzeichnis für die Integrationsratswahl der Stadt Lünen wird in der Zeit vom 25. bis zum 29. August 2025 zu folgenden Zeiten:

| | |
|---|---|
| Montag | 08:00 – 16:00 Uhr |
| Dienstag | 08:00 – 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 08:00 – 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 08:00 – 18:00 Uhr |
| Freitag | 08:00 – 12:30 Uhr |

im

Rathaus der Stadt Lünen
Team Bürgerbüro und Wahlen – Briefwahlbüro -
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Integrationsratswahl hat.

## 2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **29. August 2025 bis 12:30 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Lünen, Rathaus Briefwahlbüro, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

## 3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 24. August 2025** eine Wahlbenachrichtigung für die Integrationsratswahl.

Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Integrationsratswahl.

In der Wahlbenachrichtigung, sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde, Rathaus, Team Wahlen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, Zimmer 110, 1. Etage, zur Einsichtnahme aus.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

## 4.

Wer einen Wahlschein für die Integrationsratswahl hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

## 5.

Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
    a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 25. August 2025 oder die Einspruchsfrist bis zum 29. August 2025 versäumt haben,
    b. wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
    c. wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Für die Integrationsratswahl werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (29. August 2025) von Amts wegen in das Wählverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 12. September 2025, 15:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.
- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, bis zum Wahltag, 15:00 Uhr.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

**6.**

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten zur Integrationsratswahl

1. einen amtlichen Stimmzettel,
2. einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangen Wahlbriefumschlag und
4. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein für die Integrationsratswahl so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 16.00 Uhr**, eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Der Wahlbrief für die Integrationsratswahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

Lünen, 29.07.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Dr. André Jethon
Stadtkämmerer und Wahlleiter

# Bekanntmachung
# über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
# und die Erteilung von Wahlscheinen für
# die Kommunalwahlen in der Stadt Lünen
# am 14. September 2025

## 1.

Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke bei den Kommunalwahlen in der Stadt Lünen wird in der Zeit vom 25. bis zum 29. August 2025 zu folgenden Zeiten:

| | |
|---|---|
| Montag | 08:00 – 16:00 Uhr |
| Dienstag | 08:00 – 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 08:00 – 12:30 Uhr |
| Donnerstag | 08:00 – 18:00 Uhr |
| Freitag | 08:00 – 12:30 Uhr |

im

Rathaus der Stadt Lünen
Team Bürgerbüro und Wahlen - Briefwahlbüro -
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat.

## 2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **29. August 2025 bis 12:30 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Lünen, Rathaus, Briefwahlbüro, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

## 3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 24. August 2025** eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl für die Bürgermeister- und/oder Landratswahl, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht.

Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.

In der Wahlbenachrichtigung, sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung, Rathaus, Team Wahlen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, Zimmer 110, 1. Etage, zur Einsichtnahme aus.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

**4.**

Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an den Kommunalwahlen in seinem/ihrem Wahlbezirk durch Stimmabgabe oder durch Briefwahl teilnehmen.

**5.**

Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
    a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 25. August 2025 oder die Einspruchsfrist bis zum 29. August 2025 versäumt haben,
    b. wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
    c. wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Für die Kommunalwahlen werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (29. August 2025) von Amts wegen in das Wählverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 12. September 2025, 15:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.
- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, bis zum Wahltag, 15:00 Uhr.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

**6.**

Mit dem Wahlschein für die Kommunalwahlen erhalten die Wahlberechtigten zu den Kommunalwahlen (Wahl der Vertretung der Stadt und des Kreises sowie der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Landrätin/des Landrates und der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr)

1. den für alle fünf Wahlen geltenden Wahlschein,
2. je einen Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der Stadt (blau) und des Kreises (rot) sowie der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (grün) und der Landrätin/des Landrates (gelb) und der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (violett bzw. flieder),
3. den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
4. einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
5. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein für die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief für die Kommunalwahlen dort spätestens **am Wahltag bis 16.00 Uhr**, eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Der rote Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

Lünen, 29.07.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Dr. André Jethon
Stadtkämmerer und Wahlleiter

# Bekanntmachung

über die

## Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und -bürger zur Eintragung in das Wählerverzeichnis

für die **Kommunalwahlen am 14.09.2025** gemäß § 12 Abs. 7 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO)

Am **14. September 2025** finden in Nordrhein-Westfalen allgemeine Kommunalwahlen statt.

An diesen Wahlen können auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und -bürger) teilnehmen – allerdings **nur**, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

### Automatische Eintragung ins Wählerverzeichnis

Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und -bürger, die am **Stichtag 03.08.2025** bei der Meldebehörde der Stadt Lünen mit **Wohnung** (bei mehreren Wohnungen mit **Hauptwohnung**) gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen **automatisch** in das Wählerverzeichnis eingetragen.
Diese erhalten eine Wahlbenachrichtigung und können ohne weiteren Antrag an der Kommunalwahl teilnehmen.

### Antragserfordernis für nicht gemeldete Unionsbürgerinnen und -bürger

Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und -bürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und daher **nicht bei der Meldebehörde gemeldet** sind, müssen einen **Antrag auf Eintragung** in das Wählerverzeichnis stellen.

### Voraussetzungen für die Eintragung (§§ 7 und 8 KWahlG NRW):

- **Vollendung des 16. Lebensjahres** spätestens am Wahltag,
- **seit mindestens dem 29.08.2025** (16. Tag vor der Wahl) ununterbrochener Wohnsitz (bzw. bei mehreren: Hauptwohnung) im Wahlgebiet **oder gewöhnlicher Aufenthalt ohne weitere Wohnung außerhalb**,
- **kein Ausschluss vom Wahlrecht** durch Richterspruch in der Bundesrepublik Deutschland.

### Frist zur Antragstellung:

Der Antrag ist **bis Freitag, den 29.08.2025, 12:30 Uhr** bei der Stadt Lünen, Team Bürgerbüro und Wahlen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, zu stellen.

Der Antrag muss gemäß § 12 Abs. 8 KWahlO NRW folgende Angaben enthalten:
- Familienname,
- Vorname,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- aktuelle Anschrift im Wahlgebiet,
- Staatsangehörigkeit,
- und **persönlich und handschriftlich unterschrieben** sein.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss zudem eine **Versicherung an Eides Statt** abgeben, mit der die Wahlberechtigung nachgewiesen wird.

**Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist die Erklärung:**

1. über die Staatsangehörigkeit,
2. über die Anschrift in Lünen,
3. dass seit spätestens dem 29.08.2025 ununterbrochen eine Wohnung (bzw. bei mehreren: die Hauptwohnung) im Wahlgebiet in Lünen besteht.

Darüber hinaus kann die Vorlage eines **gültigen Identitätsausweises** sowie geeigneter Nachweise über **Wohnung und Einzugsdatum** verlangt werden.

**Wahlberechtigte mit Behinderung** können sich zur Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Ein verspätet eingehender Antrag kann nicht berücksichtigt werden.

Antragsformulare nach dem Muster der Anlage 1 zur Kommunalwahlordnung NRW stellt die Wahlbehörde der Stadt Lünen zur Verfügung. Diese können persönlich oder per E-Mail (wahlen@luenen.de) beantragt werden.

Lünen, den 29.07.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Dr. André Jethon
Stadtkämmerer und Wahlleiter